

Umsatzsteuer: Ausfuhrnachweis im Rahmen des ‚ATLAS-Ausfuhr‘-Verfahrens

Seit dem 1. Juli 2009 können Ausfuhren nur noch über das elektronische System ‚ATLAS-Ausfuhr‘ angemeldet werden. Die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ist zwar EU-weit verpflichtend. Die verschiedenen Systeme der Mitgliedsstaaten sind jedoch teilweise nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Das hat zu massiven Problemen geführt, da aufgrund technischer Mängel Unternehmen die erforderlichen ATLAS-Ausgangsvermerke nicht erteilt wurden. Folge sind nicht nur zollrechtliche Konsequenzen, sondern im Ergebnis auch hohe umsatzsteuerliche Risiken. Denn entsprechend dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2009 sollte der Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke mit der Umstellung auf ATLAS sowohl in Beförderungs- als auch Versandungsfällen nur noch durch den das Zollverfahren abschließenden Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerks möglich sein.

Das BMF stellt nunmehr mit seinem [Schreiben vom 3. Mai 2010](#) klar: Ein Unternehmer, dem weder ein „Ausgangsvermerk“ noch ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ vorliegt, kann den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke mit den allgemeinen nach Umsatzsteuerrecht geforderten Belegnachweisen erbringen. D. h. mit sämtlichen in den §§ 8ff, insbesondere § 10 UStDV, genannten Papiernachweisen kann die Steuerfreiheit der Ausfuhr belegt werden. Die Spediteursbescheinigung steht damit wieder gleichberechtigt neben den Ausfuhrbestätigungen nach Zollrecht.

Leider fehlt es weiterhin an einer Klarstellung, dass den Unternehmer bei Einschalten eines Dienstleisters keine Haftung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen trifft. Laut BMF-Schreiben ist er jedoch nicht mehr verpflichtet, neben den mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten auch das Log-Buch zum Nachweis des Nachrichtenaustausches zu archivieren.

Das BMF-Schreiben gilt grundsätzlich für alle Ausfuhrlieferungen, die nach dem 30. Juni 2010 ausgeführt werden. Es wird seitens der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn Steuerpflichtige dem Nachweis auch für vor dem 1. Juli 2010 ausgeführte Ausfuhrlieferungen entsprechend der Klarstellung dieses Schreibens führen.

Fazit: Das BMF hat mit der Klarstellung auf eine Forderung der IHK-Organisation reagiert, sich dabei aber auf das Minimum beschränkt. Aus Umsatzsteuersicht ist der Nachweis der Steuerfreiheit damit zwar „gerettet“. Es wäre aber wünschenswert, wenn vor verpflichtender Einführung elektronischer Verfahren die Kompatibilität der europaweit verschiedenen Systeme hinreichend geprüft würde. (Ng)